

Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Ware der Gesellschaft Nevoga s. r. o.

1. Einleitungsbestimmungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Ware (weilers nur „**GB**“) regeln die Verbindlichkeiten, welche zwischen der Gesellschaft Nevoga s.r.o., mit dem Sitz Kotkova 3524/22, 669 02 Znojmo, ID-Nr.: 002 07 730, eingetragen im Handelsregister geführt durch das Kreisgericht in Brno, Aktenzeichen C 22099 (weilers nur „**Lieferant**“) und dem Kunden, der mit dem Lieferanten einen Vertrag abgeschlossen hat (weilers nur „**Abnehmer**“), entstehen, falls es sich beim Vertragsgegenstand um die Lieferung jeglicher Ware (beweglicher Sachen) (weilers nur „**Ware**“) vom Lieferanten an den Abnehmer handelt (weilers nur „**Vertrag**“) und der Vertrag auf diese GB verweist oder in Bezug auf den Vertrag gemäß der Kenntnis des Abnehmers oder der eingeführten Praxis der Vertragsseiten diese GB angewendet werden.
- 1.2 Diese GB bilden einen untrennbaren Bestandteil jedes Vertrages, in dem auf diese GB verwiesen wird, und zwar auch dann, wenn sie mit dem Vertrag nicht physisch verbunden sind.
- 1.3 Die Bestimmungen des Vertrages haben Vorrang vor den Bestimmungen der GB. Die Rechte und Pflichten, die durch den Vertrag oder die GB nicht gesondert geregelt sind, richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Rechtsvorschriften. Es wird die Anwendung der Gewohnheiten oder der vorigen Praxis der Seiten ausgeschlossen, die im Widerspruch zu diesen GB ist.
- 1.4 Diese GB richten sich nach dem Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften (weilers nur „**Bürgerliches Gesetzbuch**“).
- 1.5 Die aktuelle gültige Fassung der GB ist auf der Homepage des Lieferanten veröffentlicht www.nevoga.com und ist am dessen Sitz in ausgedruckter Version verfügbar. Im Falle von Zweifeln ist die Fassung verbindlich, welche am Tag der Unterzeichnung des Vertrages aktuell war, es sei denn, dass zum Vertrag eine aktuellere Fassung beigefügt wurde.
- 1.6 Falls diese GB nicht zum Vertrag beigefügt sein werden, der Vertrag jedoch auf sie verweisen wird oder die GB gemäß der Kenntnis des Abnehmers oder der Eingeführten Praxis der Vertragsseiten in Bezug auf den Vertrag angewendet werden, bestätigt der Abnehmer durch den Abschluss des Vertrages, dass ihm die GB im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages bekannt waren. Mit dem Abschluss des Vertrages zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer bestätigt der Abnehmer, dass er mit dem Inhalt der GB einverstanden und durch deren Inhalt gebunden ist.

2. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Falls im Vertrag nicht anders angeführt ist, beinhaltet der Preis der Ware nicht den Transport der Ware vom Sitz des Lieferanten. Die Verpackungskosten sind im Preis der Ware beinhaltet.
- 2.2 Falls nicht ausdrücklich anders festgesetzt ist, werden alle Preise ohne Mehrwertsteuer angeführt (weilers nur „**MwSt**“). Die Höhe der MwSt wird gemäß dem Gesetz Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer, in der Fassung der späteren Vorschriften (weilers nur „**Gesetz über die MwSt**“) festgesetzt. Ohne Rücksicht auf den im Vertrag angeführten MwSt-Satz ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, die MwSt in dem zum Tag der steuerbaren Erfüllung geltenden und wirksamen Satz zu verrechnen.

- 2.3 Der Preis wird mit einer Rechnung – einem Steuerbeleg verrechnet, wobei der Lieferant berechtigt ist, diesen nach der Lieferung der Ware an den Abnehmer auszustellen. Die vom Lieferanten ausgestellten Steuerbelege werden alle Erfordernisse des Steuerbeleges gemäß dem Gesetz über die MwSt beinhalten. Falls der Steuerbeleg nicht alle Pflichtenfordernisse beinhalten wird, ist der Abnehmer verpflichtet, dies unverzüglich dem Lieferanten bekannt zu geben.
- 2.4 Etwaige Teillieferungen der Ware werden getrennt verrechnet und jede solche ausgestellte Rechnung ist selbstständig und unabhängig von den weiteren Lieferungen fällig.
- 2.5 Der Preis wird mittels bargeldlose Überweisung auf das Konto des Lieferanten bezahlt; eine Barzahlung ist nicht zulässig. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Zahlung in einer anderen Form zu akzeptieren.
- 2.6 Die Geldschulden des Abnehmers werden an dem Tag der Gutschreibung der Geldmittel auf das Konto des Lieferanten als bezahlt betrachtet.
- 2.7 Falls es in der Zeit zwischen dem Abschluss des Vertrages und der Lieferung der Ware zur Änderungen von Kosten kommt, welche unentbehrliche Eingabeaufwandposten bei den Preiskalkulationen oder bei der Gewährung der Dienstleistungen an den Lieferanten bilden (z.B. Kosten für Material, Energie, Transport, Steuern, Gebühren, Zoll, durch dritte Seiten gewährleistet Arbeit oder Finanzierung), wird der Lieferant berechtigt sein, einseitig den im Vertrag vereinbarten Preis in dem Ausmaß zu ändern, welcher der Änderung der Eingabekosten entspricht, und zwar durch eine schriftliche Mitteilung an den Abnehmer. Diese Änderungen werden vom Lieferanten dem Abnehmer auf dessen Anforderung nachgewiesen. Falls die Erhöhung des Preises 10 % des vereinbarten Warenpreises übersteigt, ist der Abnehmer berechtigt, binnen 2 Wochen ab der Zustellung der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.8 Im Falle des Verzuges des Lieferanten mit der Zahlung einer etwaigen Geldschuld verpflichtet sich der Abnehmer, dem Lieferanten Verzugszinsen in der Höhe von 5 % des geschuldeten Betrags zu bezahlen. Die Bezahlung des Verzugszinses hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Abnehmers zum Ersatz eines etwaigen Schadens.
- 2.9 Die Vertragsseiten schließen die Möglichkeit der einseitigen Aufrechnung der Forderungen des Abnehmers gegen den Lieferanten gegen die Forderungen des Lieferanten gegen den Abnehmer. Der Lieferant ist berechtigt, einseitig seine jegliche Forderung gegen die Forderung des Abnehmers, wie auch etwaige von dritten Personen erworbene Forderungen, aufzurechnen.
- 2.10 Die Geltendmachung der Rechte aus der Gewährleistung auf der Seite des Abnehmers berechtigt den Abnehmer nicht zur Verzögerung der Bezahlung des ganzen oder des Teilpreises für die Ware.

3. Lieferfrist

- 3.1 Sämtliche Termine oder Fristen, die im Vertrag nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind, werden als Orientierung-, unverbindliche Angaben betrachtet.
- 3.2 Falls im Vertrag keine Frist für die Lieferung der Ware (Lieferzeit) vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware in einer angemessenen Frist zu liefern, jedoch nicht kürzer als 6 Wochen ab dem Vertragsabschluss. Falls es sich beim Vertrag um einen Rahmenvertrag handelt, auf Grundlage dessen Teildurchführungsverträge abgeschlossen werden, und falls im Vertrag keine Lieferzeit vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware in einer angemessenen Frist zu liefern, jedoch nicht kürzer als 6 Wochen ab dem Abschluss des einschlägigen Teilvertrages.
- 3.3 Die Lieferzeit fängt erst in dem Zeitpunkt zu laufen an, wenn zweifelsohne die technische Spezifizierung der Ware vereinbart wird und etwaige Unklarheiten und Fragen hinsichtlich der Warenlieferung geklärt sein werden.

- 3.4 Die Lieferung der Ware in der Lieferfrist ist von der Erfüllung des Abnehmers zur Gewährung der Zusammenarbeit, der Bezahlung der Anzahlung etc. abhängig. Die Zeit, in welcher der Abnehmer im Verzug mit der Erfüllung dieser seiner Verpflichtungen ist, wird in die Lieferfrist nicht einberechnet.
- 3.5 Falls der Lieferant feststellt, dass die Fähigkeit des Abnehmers, den Warenpreis zu bezahlen, gefährdet ist (z.B. Einbringung des Insolvenzantrages, Eröffnung der Exekution, Eröffnung des Gerichtsverfahrens gegen den Abnehmer, eine andere fällige Schuld gegenüber dem Lieferanten usw.), ist er berechtigt, die Lieferung der Ware bis zu dem Zeitpunkt abzulehnen, als ihm seitens des Abnehmers eine ausreichende Sicherheit gewährt wird. Sollte ihm die Sicherheit nicht in der Frist von 2 Wochen ab der Aufforderung des Lieferanten zur dessen Gewährung nicht gewährt werden, ist der Lieferant berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 Der Lieferant gerät dann nicht in Verzug, wenn die Vertragsseiten mit einem neuen Vertrag oder einem Nachtrag zum bestehenden Vertrag eine Änderung der Warenlieferung vereinbaren. In einem solchen Fall werden die Liefertermine angemessen verlängert, und zwar auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich angeführt ist.
- 3.7 Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit der Ware (Gesamt- oder teilweisen) oder der Verzug mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten aufgrund höherer Macht wird nicht als eine Verletzung der Vertragsverpflichtungen betrachtet und dem Abnehmer wird weder ein Recht auf den Vertragsrücktritt noch auf gesetzlich oder vertraglich festgesetzte Sanktionen (z.B. Vertragsstrafe oder Schadenersatz) entstehen. Falls der Eingriff sgn. höherer Macht dazu führt, dass der Lieferant in Verzug mit der Erfüllung dessen Verpflichtung gerät, wird die Lieferzeit um die Dauer verlängert, für die der Eingriff der sgn. höheren Macht gedauert hat. Für höhere Macht werden insbesondere Naturgewalt ereignisse (Feuer, Überflutung etc.), eigenmächtige Handlungen dritter Personen, Aufstände, Straßenkämpfe, Streike, Arbeitssperren, Arbeitsboykotts, Besetzung des Vermögens, das für die Erfüllung der aus diesem Vertrag folgenden Verpflichtungen wesentlich ist, Störung der Arbeitsordnung, Kriege (erklärte und nicht erklärte), Änderung der politischen Situation, welche die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ausschließt oder unangemessen erschwert, Störungen im Verkehr, Einschränkung der Energielieferungen, technische Mängel, Unterbrechung oder Einstellung der Materialherstellung oder ein jeglicher anderer ähnlicher Umstand gehalten.
- 3.8 Die Vertragsseiten schränken eine etwaige Höhe des Schadenersatzes, welcher dem Abnehmer durch die Verletzung der Verpflichtung des Lieferanten zur ordnungsgemäßen Lieferung der Ware entstanden ist, auf den voraussehbaren, üblicherweise entstandenen Schaden und gleichzeitig bis zur Höhe von 3 % des Preises der gegenständlichen Ware ein, und zwar mit Ausnahme des Ersatzes des Schadens, der einer Person an deren natürlichen Rechten oder vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit entstanden ist.

4. Übergabe und Übernahme der Ware

- 4.1 Der Erfüllungsort (Lieferung der Ware) ist der Sitz des Lieferanten, falls im Vertrag nicht anders vereinbart wird.
- 4.2 Falls es sich beim Erfüllungsort um den Sitz des Lieferanten handelt, erfüllt der Lieferant dessen Verpflichtung, die Ware zu übergeben, wenn er es dem Abnehmer ermöglicht, über die Ware am dessen Sitz zu verfügen. Der Lieferant wird den Abnehmer über die Bereitstellung der Ware zur Übergabe informieren. Der Abnehmer wird dessen Verpflichtung zur Übernahme der Ware erfüllen, wenn er spätestens in der Lieferfrist die zur Übergabe bereitgestellte Ware im Einklang mit dem Vertrag und den GB übernimmt. Der Abnehmer teilt dem Lieferanten das Datum und die ungefähre Zeit der Übernahme der Ware mit.

- 4.3 Falls es sich beim Erfüllungsort um den Sitz des Abnehmers handelt, erfüllt der Lieferant dessen Verpflichtung zur Übergabe der Ware, falls er es dem Abnehmer ermöglicht, über die Ware am Sitz des Abnehmers zu verfügen. Falls die Lieferung mittels eines Vertragsbeförderers vereinbart ist, erfüllt der Lieferant dessen Verpflichtung zur Übergabe der Ware durch die Übergabe der Ware an diesen Beförderer. Der Lieferant wird den Abnehmer über den Termin der Warenlieferung informieren. Der Abnehmer wird dessen Verpflichtung zur Warenübernahme erfüllen, falls er im angekündigten Liefertermin im Einklang mit dem Vertrag und den GB die Ware übernimmt. Die Beförderungskosten zum Sitz des Abnehmers trägt der Abnehmer, der verpflichtet ist, diese dem Lieferanten auf Grundlage dessen Abrechnung zu bezahlen. Das Risiko der Schadensentstehung an der Ware bei deren Beförderung trägt der Abnehmer. Der Lieferant wird auf Wunsch und Kosten des Abnehmers eine Versicherung der Ware für den Falls der Schadensentstehung an der Ware bei deren Beförderung sicherstellen.
- 4.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten jegliche Zusammenarbeit zur Übernahme der Ware zu gewähren.
- 4.5 Die Lieferung der Ware wird der Abnehmer bzw. ein von ihm beauftragter Vertreter durch Unterzeichnung des Lieferscheines bestätigen. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheines wird die Ware als ordnungsgemäß geliefert und durch den Abnehmer übernommen betrachtet.
- 4.6 Der Abnehmer kann nicht die Übernahme der Ware verweigern, falls diese keine Mängel bzw. nur vereinzelte geringfügige Mängel aufweist, welche an sich oder in Verbindung mit anderen nicht die Nutzung der Ware verhindern. Die Vertragsseiten sind verpflichtet, die im Zeitpunkt der Übernahme festgestellten Mängel und Fertigungsrückstände im Lieferschein samt der Angabe einer detaillierten Beschreibung des Mangels anzuführen. Für den Ausgleich dieser Mängel gilt Artikel 6 dieser GB analog.
- 4.7 Der Abnehmer ist verpflichtet, auch eine teilweise Erfüllung zu akzeptieren.
- 4.8 Falls die Vertragsseiten im Vertrag nicht anders vereinbaren, gilt, dass die Ware dann ordnungsgemäß geliefert ist, wenn eine etwaige Abweichung des Umfangs bzw. der Menge der gelieferten Ware vom Umfang bzw. von der Menge der im Vertrag vereinbarten Ware nicht die gemäß den einschlägigen technischen Normen festgesetzte Toleranz überschreitet. Falls in den technischen Normen keine Toleranz festgesetzt ist, gilt eine Toleranz von 5 % unterhalb oder oberhalb des vereinbarten Umfangs oder der Menge der Ware.
- 4.9 Die Verpflichtung des Lieferanten, die Ware zu liefern, ist auch dann erfüllt, wenn der Abnehmer im Widerspruch zum Vertrag und zu diesen GB die Ware im vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort nicht übernimmt oder sich weigert, den Lieferschein zu unterzeichnen. Der Lieferant wird über die Verweigerung der Erfüllungsübernahme bzw. der Unterzeichnung des Lieferscheines eine Anmerkung am einschlägigen Lieferschein samt Angabe des Datums und der Zeit der Verweigerung der Erfüllung bzw. der Verweigerung der Unterzeichnung des Lieferscheines anführen.
- 4.10 Der Lieferant wird bei der Übernahme der Erfüllung durch den Abnehmer dem Abnehmer eine Ausfertigung des Lieferscheines übergeben. Diese Verpflichtung gilt analog auch bei der Übergabe gemäß Abs. 4.9 dieser GB.
- 4.11 Das Risiko des Schadens an der Ware geht vom Lieferanten auf den Abnehmer durch die ordnungsgemäße Überhabe und Übernahme der Ware seitens des Abnehmers über, oder falls der Abnehmer diese nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig übernimmt (siehe Abs. 4.9 dieser Bedingungen), in dem Zeitpunkt, wenn es ihm der Lieferant ermöglicht, über die Ware zu verfügen.
- 4.12 Im Interesse der Vorbeugung der Schadensentstehung ist der Lieferant im Falle des Verzuges des Abnehmers mit der Übernahme der Ware berechtigt, die nicht übernommene Ware auf Kosten des Abnehmers zu lagern.

- 4.13 Im Einklang mit dem Gesetz Nr. 477/2001 Slg., über Verpackungen, in der Fassung der späteren Vorschriften, nimmt der Lieferant Transport- und sonstige Verpackungen nicht zurück. Der Abnehmer hat die Verpflichtung, die Liquidation der Abfälle auf eigene Kosten sicherzustellen.

5. Vorbehalt des Eigentumsrechtes

- 5.1 Das Eigentum an der Ware geht auf den Abnehmer erst mit der vollständigen Bezahlung der Ware über. Bis dahin bleibt der Lieferant Eigentümer der Ware.
- 5.2 Der Abnehmer ist bis zum Übergang des Eigentumsrechtes an der Ware auf den Abnehmer verpflichtet, sich um die Ware zu kümmern und es auf eigene Kosten gegen Schäden zu versichern, die durch Feuer, Wasser oder dritte Personen entstanden sind, und zwar mit einem Limit der Versicherungsleistung mindestens in der Höhe des vereinbarten Warenpreises. Der Abnehmer wird die notwendigen Instandhaltungs- und Inspektionsarbeiten an einer solchen Ware rechtzeitig und auf eigene Kosten sicherstellen.
- 5.3 Im Falle der Zurückerstattung der Ware im Eigentum des Lieferanten aus dem Besitz des Abnehmers aufgrund des Einwands des Eigentumsrechtes des Lieferanten oder anderen Grunds (zum Beispiel aufgrund des Vertragsrücktrittes) trägt der Abnehmer die Kosten des Lieferanten, welche auf den Rücktransport der Ware und die damit zusammenhängende Manipulation angewendet wurden.
- 5.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware, auf welche sich der Vorbehalt des Eigentumsrechtes bezieht, einzulagern und sich darum solcherweise zu kümmern, damit die Ware nicht beschädigt wird oder nicht ihre Wert verliert. Der Abnehmer ist berechtigt, die Ware, auf die sich der Vorbehalt des Eigentumsrechtes bezieht, nur unter den Bedingungen weiterzuverarbeiten, dass dem Lieferanten in Folge einer solchen Verarbeitung keine Schulden entstehen, und dass die solcherweise weiterverarbeitete Waren dem Lieferanten jederzeit zurückgeben in dem Zustand konnte, im welchen sie dem Abnehmer geliefert wurde, ggf. mit vereinzelt geringfügigen Änderungen. Der Abnehmer ist nur mit Zustimmung des Lieferanten berechtigt, über Ware, auf die sich der Einwand des Eigentumsrechtes bezieht, auf eine andere Art und Weise zu verfügen.
- 5.5 Der Abnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig die betroffenen Personen zu informieren, dass sich die Ware, auf die sich der Einwand des Eigentumsrechtes bezieht, im Eigentum des Lieferanten befindet.

6. Gewährleistung für Mängel

- 6.1 Der Lieferant haftet für Warenmängel, welche die Ware bei deren Lieferung an den Abnehmer aufweist, und gegebenenfalls für Warenmängel, die in der Gewährleistungsfrist entstehen, falls der Lieferant eine Gewährleistung für die Warengüte gewährt und sich die Gütegewährleistung auf die entstandenen Mängel bezieht.
- 6.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, eine Untersuchung der gelieferten Ware unmittelbar nach dessen Lieferung durchzuführen und unverzüglich etwaige festgesetzte Mängel dem Lieferanten bekannt zu geben. Die Mitteilung der offensichtlichen Mängel muss spätestens binnen 2 Wochen ab der Lieferung der Ware getätigt werden. Die Mitteilung sonstiger Mängel muss unmittelbar nach dessen Feststellung, spätestens jedoch binnen 1 Monat ab der Lieferung der Ware bzw. bis zum Ende der Gewährleistungsfrist durchgeführt werden, falls der Lieferant eine Gewährleistung für die Güte der Ware gewährt und die Gütegewährleistung sich auf den entstandenen Mangel bezieht.
- 6.3 Der Lieferant haftet nicht für Warenmängel, die durch den Abnehmer verursacht wurden, insbesondere bei ungeeigneter oder nicht fachgemäßer Nutzung, Pflege, Lagerung oder Manipulation, Nichteinhaltung der Gebrauchsanleitung, der Anweisungen oder der Richtlinien.

- 6.4 Die Mitteilung der Ware muss eine genaue Beschreibung der festgestellten Mängel beinhalten und muss schriftlich an der Adresse des Sitzes des Lieferanten eingebracht werden.
- 6.5 Falls der Lieferant den mitgeteilten Mangel anerkennt, stellt er dessen Beseitigung in angemessener Frist sicher, und zwar nach seinem Ermessen entweder mittels Reparatur der mangelhaften Ware oder mittels Austausch gegen eine mangelfreie Ware. Falls der Mangel auf solche Art und Weise nicht beseitigt wird bzw. falls derselbe Mangel, der dem Lieferanten im Einklang mit diesem Artikel der GB mitgeteilt wird, nochmals entsteht, wird der Lieferant gemäß Satz Eins dieses Artikels vorgehen. Falls der Mangel auch auf solche Art und Weise nicht beseitigt wird bzw. nochmals entsteht und die Durchführung eines weiteren Beseitigungsversuches vom Abnehmer gerechter Weise nicht gefordert werden kann, ist der Abnehmer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn die Vertragsseiten eine Ermäßigung vom Preis der mangelhaften Waren vereinbaren. Der Abnehmer ist jedoch dann nicht zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn es sich um vereinzelte geringfügige Mängel handelt, die an sich oder in Verbindung mit anderen nicht an der Nutzung der Ware hindern.
- 6.6 Die Festsetzung der Ermäßigung vom Kaufpreis wird von der Höhe des am Ort und in der Zeit üblichen Aufwandes für die Beseitigung des Mangels zurückzuführen. Falls der Mangel nicht beseitigbar war, wird die Höhe der Ermäßigung als die Differenz zwischen dem am Ort und in der Zeit üblichen Preis der Ware ohne Mangel und dessen am Ort und in der Zeit üblichen Preis mit Mangel festgesetzt.
- 6.7 Falls die Überprüfung der eingebrachten Mangelmitteilung ergibt, dass es sich nicht um einen Warenmangel handelt, der den Abnehmer zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Gewährleistung für Mängel berechtigt, ist der Lieferant berechtigt, den Ersatz sämtlicher Kosten zu fordern, die ihm im Zusammenhang mit der Beurteilung des Mangels entstanden sind.
- 6.8 Im Einklang mit der Bestimmung des § 630 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches haben die Vertragsseiten eine Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Ansprüche aus der Gewährleistung für Mängel in der Länge von 1 Jahr vereinbart.
- 6.9 Der Abnehmer verzichtet hiermit auf jegliche weiteren Ansprüche im Zusammenhang mit der mangelhaften Erfüllung des Lieferanten, insbesondere auf Ansprüche auf Schadenersatz, und zwar mit Ausnahme der Verpflichtung zum Ersatz des Schadens, der einer Person an deren natürlichen Rechten oder vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit entstanden ist.

7. Beendigung der Verpflichtungen aus dem Vertrag

- 7.1 Die Bedingungen für den Rücktritt vom Vertrag durch eine der Vertragsseiten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Rechtsvorschriften, des Vertrages und dieser GB.
- 7.2 Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine der unten angeführten Tatsachen eintritt:
- 7.2.1 im Falle des Verzuges des Abnehmers mit der Bezahlung einer etwaigen Geldschuld oder mit einer etwaigen Verpflichtung zur Gewährung der Zusammenarbeit an den Lieferanten für die Dauer von mehr als 2 Wochen; der Lieferant hat keine Verpflichtung, dem Abnehmer eine nachträgliche Frist zur Erfüllung zu gewähren, und er ist berechtigt, unverzüglich zurückzutreten.
- 7.2.2 im Falle der Einleitung des Insolvenzverfahrens mit einer der Vertragsseiten.
- 7.3 Der Abnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls der Lieferant im Verzug mit der Lieferung der Ware für die Dauer von mehr als 2 Wochen ist und die gegebene Verpflichtung nicht mal in der nachträglichen Frist von 2 Wochen, die ihm der Abnehmer schriftlich nach Ablauf der Dauer gemäß dem ersten Teil dieser Bestimmung gewährt, erfüllt.

- 7.4 Den Rücktritt vom Vertrag muss die berechtigte Vertragsseite zusammen mit dem Rücktrittsgrund schriftlich der verpflichteten Vertragsseite ohne unnötigen Verzug ab dem Zeitpunkt, an dem sie vom Grund erfahren hat, mitteilen.
- 7.5 Der Vertrag wird mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung über den Rücktritt der zweiten Vertragsseite aufgehoben.

8. Schutz der personenbezogenen Daten

- 8.1 Falls der Abnehmer eine natürliche Person ist, nimmt er mit dem Abschluss des Vertrages zur Kenntnis, dass der Lieferant als der Verantwortliche die Verarbeitung etwaiger personenbezogenen Daten des Abnehmers durchführen wird, und zwar der personenbezogenen Daten angeführt im Vertrag bzw. in anderen von den Vertragsseiten im Zusammenhang mit dem Vertrag erstellten Dokumenten und der personenbezogenen Daten erhalten von dem Abnehmer im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung. Die Verarbeitung betrifft insbesondere die Kontakt- und Rechnungsangaben.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Aufbewahrung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Abnehmers im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften vorzugehen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im weiteren als „**DSGVO**“), vorzugehen.
- 8.3 Die personenbezogenen Daten des Abnehmers werden vom Lieferanten zu den folgenden Zwecken verarbeitet:
- 8.3.1 zwecks der Vertragserfüllung (im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Lit. b) DSGVO) insbesondere mit Absicht zur Bestellung und Lieferung der Ware und Rechnungsstellung; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses verarbeitet,
- 8.3.2 zwecks des berechtigten Interesses des Lieferanten (im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Lit. f) DSGVO) an dem Schutz seiner mit dem Vertrag zusammenhängenden Rechten insbesondere damit er im Bedarfsfall fähig zu beweisen ist, wie und im welchem Umfang der Vertrag erfüllt wurde; zu diesem Zweck werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses und höchstens für weitere 11 Jahre verarbeitet. Falls der Abnehmer beim Lieferanten oder beim öffentlichen Organ sein mit dem Vertrag zusammenhängendes Recht geltend machen wird, wird der Ablauf dieser Laufzeit gehemmt und zwar bis dem Moment der Rechtskrafterlangung der sachlichen Entscheidung des zuständigen öffentlichen Organs über dem geltend gemachten Recht. Gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu diesem Zweck ist möglich, den Widerspruch nach dem Art. 21 DSGVO zu erheben.

Die Gewährung der personenbezogenen Daten zu den oben genannten Zwecken ist obligatorisch, sonst wäre es nicht möglich ordnungsgemäß den Vertrag und zusammenhängende Pflichten und Rechte des Lieferanten zu erfüllen.

- 8.4 Die personenbezogenen Daten wird der Lieferant selbst verarbeiten. Die personenbezogenen Daten können weiter den Personen zur Verfügung gestellt werden, die einen gesetzlichen Grund für den Zugriff zu den personenbezogenen Daten haben (z. B. Strafjustiz oder andere Aufsichtsbehörden mit einer gesetzlichen Ermächtigung zum Zugriff zu den Informationen) oder anderen Personen, wenn es zum Schutz der Rechte des Lieferanten notwendig wird (z. B. das Gericht).

- 8.5 Als Subjekt der Daten hat der Abnehmer alle Rechte laut dem DSGVO, insbesondere:
- 8.5.1 das Recht, eine Bestätigung zu erhalten, ob seine personenbezogene Daten verarbeitet werden oder nicht, und wenn ja, das Recht den Zugriff zu diesen personenbezogenen Daten und zu den Informationen im Sinne des Art. 15 DSGVO zu erhalten, insbesondere über dem Zweck ihrer Verarbeitung, die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, den die Daten zur Verfügung gestellt worden sind oder gestellt werden, und die geplante Dauer ihrer Speicherung;
 - 8.5.2 das Recht Korrektur der ungenauen Daten nach dem Art. 16 DSGVO zu verlangen
 - 8.5.3 das Recht Löschung von personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn es um einen der im Art. 17 DSGVO angeführten Gründe geht, zum Beispiel, wenn die personenbezogenen Daten nicht mehr für den Zweck benötigt werden, für welchen sie gesammelt wurden oder anders verarbeitet wurden.
 - 8.5.4 das Recht zu verlangen, dass der Lieferant die Verarbeitung begrenzt, wenn ein der angeführten Fälle im Art. 18 DSGVO eintritt, insbesondere, wenn der Abnehmer die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet;
 - 8.5.5 das Recht personenbezogenen Daten in einem strukturierten, konventionellen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und das Recht solche Daten einem anderen Verantwortlichen zu übergeben ohne dass der Lieferant dies behindert;
 - 8.5.6 das Recht einen Widerspruch bei der Aufsichtsbehörde zu erheben, wenn der Abnehmer der Ansicht ist, dass durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu einem Verstoß gegen die DSGVO führt; in der Tschechischen Republik ist die Aufsichtsbehörde Úřad pro ochranu osobních údajů se sídlem Pplk. Sochora 27, 170 00 Praha 7.
- 8.6 Wenn der Abnehmer (einschließlich juristischer Personen) dem Lieferanten die personenbezogenen Daten eines Dritten übergibt, wie zum Beispiel seines Angestellten, der für die Zwecke der Vertragserfüllung die Kontaktperson sein soll, ist er verpflichtet zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten dem Lieferanten im Einklang mit DSGVO übergeben werden. Der Abnehmer ist verpflichtet vor allem sicherzustellen, dass der Dritter im Einklang mit DSGVO darüber informiert wird, dass ihre personenbezogenen Daten dem Lieferanten übergeben werden und zu welchem Zweck sie übergeben werden.

9. Verschwiegenheit und geistiges Eigentum

- 9.1 Die Vertragsseiten verpflichten sich, Verschwiegenheit über alle Tatsachen, von den sie im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erfahren, und über Angaben, die von einer der Vertragsseiten als Geschäftsgeheimnis bezeichnet werden, zu bewahren, und zwar auch nach der Beendigung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, es sei denn, dass diese Verpflichtung durch eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift und/oder eine rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidung des Verwaltungsorgans oder des Gerichtes durchbrochen worden wäre.
- 9.2 Jede der Vertragsseiten ist verpflichtet, ihre etwaigen Sublieferanten zur Einhaltung der Verschwiegenheit zumindest im Ausmaß dieses Artikels der GB zu verpflichten.
- 9.3 Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant geistige Urhebervermögensrechte zu allen Ideen, Zeichnungen und weiteren Unterlagen hat, welche dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertrag gewährt wurden. Diese Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht dritten Personen verfügbar gemacht werden und müssen dem Lieferanten auf dessen Ansuchen unverzüglich zurückgegeben werden.

- 9.4 Sollte vereinbart werden, dass der Lieferant die Ware nach den Unterlagen oder Anweisungen des Abnehmers fertigzustellen hat, verpflichtet sich der Abnehmer sicherzustellen, dass durch die Herstellung und Lieferung solcher Waren keine Rechte dritter Personen verletzt werden.

10. Maßgebliches Recht, Gerichtsbarkeit

- 10.1 Das maßgebliche Recht für den Vertrag, für die GB und alle zusammenhängenden Rechtsverhältnisse zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten ist ausschließlich das Recht der Tschechischen Republik. Es wird ausdrücklich die Anwendung der internationalen Übereinkommen ausgeschlossen, wie z.B. des VON-Übereinkommens über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG bzw. UNCITRAL), in der geltenden Fassung, oder sonstiger internationaler Übereinkommen oder sie ersetzender Vereinbarungen.
- 10.2 Für den Fall von Streitigkeiten aus dem Vertrag oder der GB wird die Zuständigkeit der Gerichte der Tschechischen Republik vereinbart, die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes in Znojmo oder des Kreisgerichtes in Brno in der ersten Instanz in Abhängigkeit vom Gegenstand des Gerichtsverfahrens.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen sicherzustellen, welche für die Ausfuhr der Ware in das Land des Lieferungsortes erforderlich sind, insbesondere alle einschlägigen Einfuhr- und Währungsgenehmigungen einzuholen. Falls der Abnehmer von Tatsachen erfährt, welche die Ausfuhr der Ware verhindern oder erschweren, ist er verpflichtet, den Lieferanten darüber umgehend zu informieren. Falls die Art und Weise des Erwerbes und die Gültigkeit der notwendigen Ausfuhrbelege in Zweifel gezogen wird, ist der Lieferant berechtigt, den Abnehmer zur Klärung oder Bereinigung in nachträglicher, mindestens zweiwöchiger Frist aufzufordern. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Lieferant berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, wobei der Abnehmer verpflichtet ist, dem Lieferanten die mit Erfüllung dieses Vertrags entstandenen Kosten zu erstatten.
- 11.2 Falls sich nach dem Abschluss des Vertrages die Umstände insoweit ändern, dass die Erfüllung gemäß dem Vertrag für eine der Seiten schwieriger wird, ändert dies nichts an deren Verpflichtung zur Erfüllung der Schuld. Der Abnehmer nimmt hiermit das Risiko der Änderung der Umstände im Sinne des § 1765 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf sich.
- 11.3 Der Abnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten dessen Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag und den GB folgen oder im Zusammenhang damit, wie auch mit dem Vertrag selbst, entstanden sind, an eine dritte Person abzutreten oder anders zu übertragen oder sie zu verpfänden.
- 11.4 Falls sich eine der Bestimmungen des Vertrages oder der GB als mutmaßlich (nichtig) erweist, wird der Einfluss dieses Mangels auf die sonstigen Bestimmungen des Vertrages und der GB analog gemäß dem § 576 des Bürgerlichen Gesetzbuches beurteilt.
- 11.5 Die Vertragsseiten schließen die Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den Vertrag und die GB aus: § 557, §§ 1793 – 1795, § 1799, § 1800 und § 1805 Abs. 2.

- 11.6 Der Vertrag und die GB beinhalten eine vollständige Vereinbarung über den Vertragsgegenstand und alle Erfordernisse, welche die Seiten im Vertrag vereinbaren sollten und wollten, und welche sie als wichtig für die Verbindlichkeit des Vertrages erachten. Weder eine Erklärung der Vertragsseiten, getätigt bei der Verhandlung über den Vertrag oder die GB, noch eine Erklärung, getätigt nach dem Abschluss des Vertrages, kann im Widerspruch zu den ausdrücklichen Vertragsbestimmungen ausgelegt werden und begründet keine Verpflichtung einer der Vertragsseiten, es sei denn, dass im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
- 11.7 Die Vertragsseiten sind verpflichtet, die zweite Vertragsseite ohne unnötigen Verzug über Tatsachen zu verständigen, welche einen Einfluss auf den Inhalt des Schuldverhältnisses, gegründet durch den Vertrag, haben könnten.
- 11.8 Falls diese GB oder der Vertrag nicht anders bestimmen, kann der Vertrag nur nach Vereinbarung der Vertragsseiten in der Form von schriftlichen und nachfolgend nummerierten Nachträge geändert oder ergänzt werden.
- 11.9 Falls eine jegliche der Bestimmungen dieser GB oder des Vertrages für ungültig befunden wird, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen oder Abmachungen oder der bereits getätigten Rechtsleistungen oder -handlungen nicht berührt. Die Vertragsseiten verpflichten sich, eine etwaige ungültige Bestimmung durch eine neue, gültige Bestimmung so zu ersetzen, dass die Wirkungen erzielt werden, welche am nächsten der ursprünglichen Absicht der Seiten hinsichtlich der Wirkungen der ungültigen Bestimmung sein werden.
- 11.10 Diese GB erlangen an Wirksamkeit am 25. 5. 2018 und ersetzen alle bisherigen Fassungen der GB.